



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1986

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	10. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . .	1110
7834	25. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Beirat für Tierschutz	1121
7861	7. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage) . .	1114
79023	24. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden (GV)	1121
79023	24. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen . .	1121
79023	24. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens	1121
79037	1. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1121

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
6. 8. 1986	1122
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. – Erste öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung in der VII. Wahlperiode	

I.

7130

**Verwaltungsvorschriften zum
Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 1 – 8001.7.41 (V Nr. 4/86), d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 (II D 3) – 8100 –, d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – V A 4 – 850.1 – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 133–81–2.22 (12/86) – v. 10. 7. 1986

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBI. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

I.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Teil I erhält folgende Fassung:
 - I. Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV
2. Nr. 3.7 erhält folgende Fassung:
 - 3.7 Plan zur Behandlung der Reststoffe und zur Nutzung der Abwärme
3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 5. Mitteilung nach § 35 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes

II.

In Satz 1 des einleitenden Absatzes werden

1. das Zitat „vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772),“ durch das Zitat „vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586),“
2. das Zitat „vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281)“ durch das Zitat „vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 580)“ und
3. das Zitat „vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010)“ durch das Zitat „vom 21. Dezember 1978 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 2010 –“ ersetzt.

III.

Teil I wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „im Sinne von § 2 der“ durch die Wörter „nach Spalte 1 des Anhangs zur“ ersetzt.
- 1 a. In Nr. 1.2 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In Nr. 1.3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die betroffenen Nachbarn“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.
3. In Nr. 1.6 Satz 3 wird der Klammerzusatz ersetzt durch die Wörter: „(GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), – SGV. NW. 77 –; in Satz 4 wird nach dem Wort „hat“ eingefügt: „und die Regelung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 LWG erforderlich ist.“
4. In Nr. 2.1 Satz 2 werden die Angabe „Nr. 2.2.1.1“ durch die Angabe „Nrn. 2.2.1.1 bis 2.2.1.3“ und das Zitat „v. 28. 8. 1974 (GMBI. S. 426)“ durch das Zitat „v. 27. 2. 1988 (GMBI. S. 95)“ ersetzt.
5. In Nr. 2.2 Satz 3 wird das Zitat „vom 22. März 1977 – GV. NW. S. 140 –“ durch das Zitat „vom 25. Februar 1986 – GV. NW. S. 97 –“ ersetzt.
6. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:
 - 2.4 Aus der Bezeichnung der Anlage und den Angaben zu ihrer örtlichen Lage muß sich der Umfang der beantragten Genehmigung ergeben. Ei-

ne solche ist für die gesamte Anlage erforderlich (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Welche Anlageanteile und Verfahrensschritte im Einzelfall zum Betrieb notwendig sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV), hängt von der Beschreibung der Anlagearten im Anhang der 4. BImSchV ab.

Im Genehmigungsantrag ist auch anzugeben, ob mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Die Tatsachen, die für die Beurteilung des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs Bedeutung haben, sind zu erläutern.

7. In Nr. 2.5 Satz 1 wird das Wort „Rohbaukosten“ durch die Worte „Rohbausumme, berechnet nach Nr. 2.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1985 (GV. NW. S. 436), – SGV. NW. 2011 –“ ersetzt.
8. Die Sätze 2 und 3 in Nr. 3 Abs. 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
Der Standsicherheitsnachweis und die anderen bau-technischen Nachweise (§ 5 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO – vom 6. Dezember 1984 – GV. NW. S. 774/SGV. NW. 232 – sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen zu fordern.
9. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bauvorlagen-verordnung“ durch das Wort „BauPrüfVO“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Abkürzung „BauVorlVO“ durch die Abkürzung „BauPrüfVO“ ersetzt.
10. In Nr. 3.3 Abs. 1
 - a) erhält Buchstabe c) die Fassung:
 - c) Art und Menge der
 - Einsatzstoffe,
 - Zwischen-, Neben- und Endprodukte,
 - wassergefährdenden Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), die in der Anlage gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden,
 - anfallenden Reststoffe,
 - Abfälle und Abwässer (einschließlich der Abwasserinhaltsstoffe) und
 - entstehenden Abwärme,
 - b) wird in Buchstabe e) das Wort „Störanfälle“ durch das Wort „Betriebsstörungen“ ersetzt.

11. Nr. 3.3.1 erhält folgende Fassung:

3.3.1 Für die Angaben der Anlagen- und Betriebsbeschreibung hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Formulare nach dem Muster der Anlagen 2 bis 6 für alle in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zu verwenden; ausgenommen sind Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 2.14, 3.8, 3.11, 3.13, 3.14, 3.16, 3.18, 9.1 und 10.1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Angaben müssen so umfassend sein, daß auch Fragen des Arbeits-, Feuer- und Explosionsschutzes, der geordneten Lagerung von Abfällen und Reststoffen im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb sowie grundlegende Fragen der Gewässerreinhaltung geklärt werden können. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Verwendung der Formulare zulassen.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Formulare sind diesem Erlaß als Anlage 7 beigefügt. In den Nrn. ① und ② der Erläuterungen ist näher bestimmt, in welchen Fällen Stoffangaben in den Formularen 3 und 4 nicht erforderlich sind. Bei Anlagen nach Nr. 1.10 bis 1.16, 4.1 und 4.4 der

Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist zusätzlich zu den Angaben in Formular 4 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Leckagen ermöglicht (siehe Nr. 35 der Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare). In der Regel reicht eine Abschätzung der Gesamtemissionen der organischen Gase und Dämpfe aus. In den Fällen, in denen Leckagen in überwiegendem Maße Stoffe der Klasse I des Anhangs E zur TA Luft, krebs erzeugende Stoffe oder toxische anorganische Verbindungen enthalten, ist eine Abschätzung dieser Stoffe erforderlich.

Die Formulare sind so gestaltet, daß sie für alle genannten Anlagen einheitlich zur systematischen Beschreibung der Anlagen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung, verwendet werden können. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß im Einzelfall (z. B. bei Anlagen nach Spalte 1 Nr. 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) Abweichungen von der Systematik der Formulare zwingend notwendig sind. In diesen Fällen ist die Art der Darstellung mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen.

12. In Nr. 3.3.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: Bei Eingriffen in Natur und Landschaft können insbesondere Darlegungen nach § 6 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes (LG) vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), - SGV. NW. 791 - verlangt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 LG).
13. In Nr. 3.3.3 wird in Satz 2 nach dem ersten Klammerzusatz eingefügt: „geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275).“
14. In Nr. 3.4.3.1 wird das Zitat „§ 2 Nrn. 17 Buchst. a bis p. 18, 24, 27, 30 und 47“ durch das Zitat „Spalte 1 Nrn. 1.12, 1.14, 4.1, 4.4, 4.6, 8.1 und 7.12 des Anhangs“ ersetzt.
15. In Nr. 3.4.3.2 wird das Zitat „§ 2 Nrn. 1 bis 8, 19 bis 23, 25, 26, 28, 29, 31 bis 41, 48, 49, 52, 53 und 57“ durch das Zitat „Spalte 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 1.7, 1.9 bis 1.11, 1.13, 1.15, 1.16, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, 2.10, 2.11, 2.15, 3.1 bis 3.5, 3.7 bis 3.9, 3.21, 4.2, 4.5, 4.7 bis 4.9, 5.1 bis 5.6, 6.2, 6.3, 7.8 bis 7.11, 7.15 bis 7.18, 7.21, 7.23, 7.24, 8.1 bis 8.5, 9.2 bis 9.8, 9.10 und 10.2 bis 10.5 des Anhangs“ ersetzt.
16. In Nr. 3.4.3.3 wird das Zitat „§ 2 Nrn. 10, 14, 15, 45, 46, 50, 51 und 54 bis 56“ durch das Zitat „Spalte 1 Nrn. 1.5, 2.6 und 7.1 bis 7.3 des Anhangs“ ersetzt.
17. Nr. 3.4.4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
18. In Nr. 3.4.4 Abs. 3 werden die Worte „des § 2“ durch die Worte „der Spalte 1 des Anhangs“ ersetzt.
19. Nr. 3.6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 erhält der Klammerzusatz die Fassung: „(§ 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 - GV. NW. S. 256 - - SGV. NW. 2011 -).“
20. In Nr. 3.6.2.1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung: „soweit sich nicht aus Nr. 2.6.1.1 Abs. 5 oder Nr. 2.6.2.1 Abs. 2 der TA Luft etwas anderes ergibt.“
21. Nr. 3.6.2.2 erhält folgende Fassung: Die Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die für die Ermittlung der Zusatzbelastung gemäß Anhang C der TA Luft erforderlichen Eingangsdaten und die Lage der Aufpunkte mit ihr abgestimmt werden.
22. Nr. 3.6.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „Immissionsschutz“ ersetzt.
23. b) In Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz ersetzt durch die Wörter: „(GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292), - SGV. NW. 7129 -.“
24. Nr. 3.6.2.4 Satz 1 erhält folgende Fassung: Für die Durchführung der Immissionsprognose ist Nr. 2.8 der TA Luft maßgebend.
25. In Nr. 3.6.2.5 werden die Wörter „Immissions- und Bodennutzungsschutz“ durch das Wort „Immissions- schutz“ ersetzt.
26. Nr. 3.7 erhält folgende Fassung:
 - 3.7 Plan zur Behandlung der Reststoffe und zur Nutzung der Abwärme

In einem besonderen Plan (ggf. mit Alternativen) ist darzustellen, wie die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und - soweit die Anlage von einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 BImSchG erfaßt wird - auch die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden sollen. Dabei kann auf Angaben in den übrigen vorgelegten Unterlagen verwiesen werden.

Der Plan muß Ausführungen dazu enthalten,

 - welche Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen bestehen,
 - wie diese genutzt werden sollen,
 - welche Auswirkungen auf die Umwelt (Wasser, Boden, Luft) eine vorgesehene Verwertung hätte,
 - aus welchen Gründen einzelne Reststoffe nicht verwertet werden können,
 - nach welchen Verfahren die als Abfall zu entsorgenden Reststoffe behandelt bzw. beseitigt werden sollen und welche Abfallbeseitigungsanlagen hierfür zur Verfügung stehen,
 - welche Beeinträchtigungen von einer vorgesehenen Abfallbeseitigung ausgehen können.

Soweit Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 bestehen, ist darzulegen,

 - an welchen Stellen, zu welchen Zeiten und in welcher Menge Wärme entsteht,
 - welche Wärme für den Betrieb der Anlage genutzt wird,
 - welche Wärme an Dritte abgegeben wird,
 - welche Anlagen des Betreibers für eine Nutzung der anfallenden Abwärme in Betracht kommen und
 - warum die Abwärme nicht in größerem Umfang als vorgesehen genutzt werden kann.
27. Nr. 3.8.1 erhält folgende Fassung:
 - 3.8.1 Ist eine genehmigungsbedürftige Anlage Teil einer kerntechnischen Anlage, so schließt die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 285), die Genehmigung nach § 4 BImSchG ein (§ 8 Abs. 2 AtG).
28. In Nr. 3.8.2 erhält der 1. Halbsatz folgende Fassung: „Soweit eine Dampfkesselanlage nicht insgesamt Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Anhang der 4. BImSchV ist, hat die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller bei Anträgen zur Erteilung einer Genehmigung für Dampfkesselfeu rungen zu empfehlen.“
29. Nr. 3.8.3 erhält folgende Fassung:
 - 3.8.3 Dieser Erlass gilt nicht für Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 7.12 und 8.1 bis 8.5 des Anhangs der 4. BImSchV, bei denen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 285), ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Bei derartigen Anlagen ist jedoch darauf hinzuwirken, daß die in diesem

- Erlaß genannten Formulare nach dem Muster der Anlagen 1 bis 6 zusätzlich verwendet werden, soweit sich der Planfeststellungsantrag auf die Luftreinhaltung bezieht.
29. In Nr. 3.8.4 wird in Satz 1 nach dem Wort „Anlagen“ ein Komma und nach dem ersten Klammerzusatz eingefügt: „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586).“
30. In Nr. 3.9.2 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 1 Abs. 3 BauVorlVO“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 4 BauPrüfVO“ ersetzt.
31. Nr. 3.9.3 erhält folgende Fassung:
- 3.9.3 Der Antrag und die Antragsunterlagen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und im Falle des § 65 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), – SGV. NW. 232 – auch vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Außer im Falle des § 65 BauO NW kann von der Unterschrift der Antragsunterlagen abgesehen werden, wenn diese gestempelt sind.
32. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer erhält die Bezeichnung „5“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- Die Mitteilung ist nicht erforderlich bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.2, 1.3, 1.5, 2.10, 2.11, 3.9, 3.11, 3.18, 3.21 bis 3.23, 4.1, 4.5, 4.7 bis 4.9, 5.3 bis 5.6, 6.1, 6.3, 8.2 bis 8.4 und 10.1 bis 10.5 des Anhangs der 4. BImSchV, soweit es sich nicht um selbständige fabrikmäßige Einrichtungen oder um Anlagen handelt, die die Eigenart eines Gebietes verändern können.
33. Die bisherige Nr. 5 wird gestrichen.
34. Nr. 6.5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Sind während der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben worden, so haben die Genehmigungsbehörden den Antragsteller in der Regel durch Übersenden von Ablichtungen oder Abschriften über den Inhalt der Einwendungen zu unterrichten; dabei sind auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich zu machen, soweit diese Angaben nicht den Inhalt der Einwendung kennzeichnen und soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dem Einwender durch die Bekanntgabe von Name und Anschrift Nachteile entstehen können.
35. Nr. 7.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 6 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Zitat „§ 5 Nr. 3 BImSchG“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG“ ersetzt.
- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- Die Landschaftsbehörde der Verwaltungsebene, der die Genehmigungsbehörde angehört, ist um Stellungnahme zu bitten, wenn Gebäude im Außenbereich errichtet werden sollen oder wenn das Vorhaben aus anderen Gründen als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist.
36. In Nr. 7.1 Abs. 2 werden die Wörter „, der Straßenbaubehörden und der unteren Landschaftsbehörde“ durch die Wörter „und der Straßenbaubehörden“ ersetzt.
37. Nr. 7.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- Eine Antragsausfertigung mit Unterlagen (eine Ausfertigung verbleibt bei der Genehmigungsbehörde) hat die Genehmigungsbehörde, soweit eine Beteiligung nach Abs. 1 geboten ist, insbesondere den nachstehenden Behörden oder Dienststellen zur Stellungnahme zuzuleiten:
38. In Nr. 7.1.3 werden die Wörter „der Bauvorlagenverordnung“ durch die Abkürzung „BauPrüfVO“ ersetzt.
39. In Nr. 7.4.1 Abs. 1 werden vor den Wörtern „von der Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft hinsichtlich des Schutzes der Gewässer, der Beachtung des Reststoffvermeidungs- und -verwertungsgebotes sowie der ordnungsgemäßen Beseitigung der Abfälle,“ eingefügt.
40. Nr. 7.4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- Das Einvernehmen der Gemeinde ist nach Maßgabe der § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG durch die Genehmigungsbehörde einzuholen. Bei ihrer Entscheidung über das Einvernehmen darf die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit nur die Belange der örtlichen Bauleitplanung berücksichtigen. Die Prüfung anderer öffentlicher Belange und die Erörterung der immissionsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gehören nicht zu den Aufgaben der Gemeinde. Anforderungen, die nicht mit konkreten Planungsabsichten der Gemeinde begründet werden, rechtfertigen eine Versagung des Einvernehmens nicht; sie dürfen der Einvernehmensexplikation auch nicht in Gestalt von Vorbehalten beigegeben werden.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- Erklärt die Gemeinde binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde weder ihr Einvernehmen noch ausdrücklich dessen Verweigerung, so gilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BBauG als erteilt.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) Der neue Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- Vgl. dazu § 106 Abs. 2, § 106a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), § 20 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 2005 –.
- e) Im neuen Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ und das Wort „Verkehr“ durch das Wort „Technologie“ ersetzt.
41. In Nr. 7.5 Satz 1 wird das Zitat „6. Juli 1979 – BGBl. I S. 949“ durch das Zitat „18. Februar 1986 – BGBl. I S. 265 –“ und das Zitat „§ 88 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 3“ ersetzt.
42. Nr. 7.6.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- Die Einschaltung von Sachverständigen oder die Beauftragung eines Prüfingenieurs oder eines Prüfamtes für Baustatik durch die Untere Bauaufsichtsbehörde aufgrund von § 18 Abs. 1 BauPrüfVO erfolgt ohne Rückfragen bei der Genehmigungsbehörde. Entsprechendes gilt auch für die Vorlage von Gutachten und Prüfzeugnissen nach § 5 Abs. 3 und 4 BauPrüfVO, soweit diese Nachweise nicht bereits den Bauvorlagen beigelegt sind.
43. In Nr. 7.8 werden folgende Sätze angefügt:
- Auflagen und Bedingungen sind von den beteiligten Behörden nur in dem Umfang vorzuschlagen, der unter Berücksichtigung der Darstellungen in den Antragsunterlagen zur Einhaltung der von den beteiligten Behörden zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist; die Vorschläge sind unter Angabe der Rechtsgrundlage kurz zu begründen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung über die Vorschläge der beteiligten Behörden.
44. In Nr. 9 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- Das gilt auch für Einwendungen, die eine Rechtsbeinträchtigung nicht erkennen lassen oder nicht näher begründet sind. Die Erörterung hat sich auf jedes substantiiert dargestellte Gegenvorbringen zu erstrecken.

45. Nr. 10.4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 Buchstabe b werden die Wörter „Rohbau- und Schlussabnahmen“ durch das Wort „Bauzustandsbesichtigungen“ ersetzt.
 - Im letzten Satz wird das Zitat „18. September 1979 (GV. NW. S. 552)“ durch das Zitat „6. November 1984 (GV. NW. S. 863)“ ersetzt.
46. In Nr. 10.8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den nach Nr. 5.2 und“ durch die Wörter „der Landesanstalt für Immissionsschutz und den nach“ ersetzt.
47. In Nr. 11.1 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1961“ durch die Zahl „1980“ ersetzt; die Wörter „10. März 1975 (BGBI. I S. 685)“ werden durch die Wörter „6. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2146)“ ersetzt.
48. In Nr. 12 werden nach dem Wort „Sobald“ die Wörter „feststeht, daß“ eingefügt.
49. In Nr. 13.1 wird in Absatz 1 der Klammerzusatz ersetzt durch die Wörter: „(GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 5. 1985 (GV. NW. S. 436). – SGV. NW. 2011 –.“
50. Nr. 13.4 erhält folgende Fassung:
- 13.4 Die Bauaufsichtsbehörde setzt ihre Gebühren für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung (§§ 76 und 77 BauO NW) nach dem Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung fest und erhebt diese Gebühren wie auch ihre Auslagen (einschließlich der Auslagen für die Prüfung der Statik) selbst.
51. Nr. 14.7 Satz 2 wird gestrichen.
8. Nr. 1.3.3.6 erhält folgende Fassung:
- 13.3.6 Werden Anlagen nach Nr. 9.2 des Anhangs der 4. BImSchV im Zusammenhang mit Anlagen errichtet, die einer Erlaubnis nach §§ 9 oder 10 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 229), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1982 (BGBI. I S. 569), bedürfen, selbst aber nicht Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage sind, ist dem Antragsteller zu empfehlen, die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und der Erlaubnis gleichzeitig zu stellen.
9. Nr. 1.3.5 wird gestrichen. Nr. 1.3.6 wird Nr. 1.3.5.
10. Nr. 1.3.7 Abs. 1 wird Nr. 1.3.6. Nr. 1.3.7 Abs. 2 wird alleiniger Inhalt von Nr. 1.3.7.
11. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
- 2.1 Gemäß § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV wird die Genehmigung für die in Spalte 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilt, wenn es sich bei diesen Anlagen um Versuchsanlagen handelt, deren Betrieb für nicht mehr als zwei Jahre genehmigt werden soll. Da die Befristung gemäß § 12 Abs. 2 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt (s. Teil I Nr. 10.3), liegt es auch in ihrem Ermessen, ob sie von der Möglichkeit des § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV Gebrauch macht.
12. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Zitat „§ 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „Spalte 1 des Anhangs“ ersetzt.

IV.

Teil II wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 Über die Genehmigung der in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen wird gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren entschieden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV), es sei denn, daß diese Anlagen Teile von Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV sind (vgl. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV). Ist eine Anlage nach Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV Teil einer Anlage nach Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, ist lediglich ein Genehmigungsverfahren durchzuführen; die Öffentlichkeitsbeteiligung ist jedoch auf die Anlagenteile zu beschränken, die zu der in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführten Anlage gehören.

Für die in Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen gelten dieselben materiellen Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wie für die anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen.

2. Nr. 1.2 Satz 6 wird gestrichen.

3. In Nr. 1.3.1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

4. In Nr. 1.3.2 wird das Zitat „§ 4“ durch die Wörter „Spalte 2 des Anhangs“ ersetzt.

5. In Nr. 1.3.3.1 Abs. 2 wird das Zitat „§ 4 Nrn. 1, 2, 4, 11, 13 bis 26 und Nrn. 33 bis 37“ durch das Zitat „Spalte 2 Nrn. 1.2 bis 1.5, 1.9, 2.2, 2.5, 2.8, 2.9, 2.10, 2.15, 3.3, 3.4, 3.7 bis 3.10, 3.20, 3.21, 4.2, 4.3, 4.8 bis 4.10, 5.1 bis 5.3, 5.7 bis 5.11, 7.2, 7.4, 7.5, 7.19 bis 7.21, 7.27 bis 7.30, 8.1, 8.3, 9.2 bis 9.9, 9.11, 10.6 bis 10.11, 10.15 und 10.18 des Anhangs“ ersetzt. Auf dem Rand neben Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen 2 bis 6“ ergänzt.

6. In Nr. 1.3.3.2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bei Anlagen nach § 4 Nr. 4, 11, 13 bis 18, 24, 26, 32 und 35 der 4. BImSchV“ durch die Wörter „bei den in Nr. 1.3.3.1 Abs. 2 genannten Anlagen“ ersetzt.

7. In Nr. 1.3.3.2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Anhörung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz“ gestrichen.

V.

In Teil III Nr. 1.1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 2 oder 4“ durch die Wörter „nach Spalte 1 oder Spalte 2 des Anhangs“ ersetzt.

VI.

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Formular 1 – Blatt 1 – (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 2.2 wird die Angabe „§ und Nr.“ durch die Angabe „Nr. und Spalte des Anhangs“ ersetzt.
- In der Fußnote*) wird das Zitat „§ 2 Nr. 2“ durch das Zitat „Nrn. 8.1 bis 8.5 des Anhangs“ ersetzt.

2. In Formular 1 – Blatt 2 – (Anlage 1) werden die Fußnote**) und die entsprechenden Hinweise in Nr. 2.3 gestrichen; die Fußnote***) und der entsprechende Hinweis in Nr. 2.3 erhalten die Bezeichnung „**“.

3. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- In der Erläuterung ① wird das Zitat „14. Februar 1975 (BGBI. I S. 499)“ durch das Zitat „24. Juli 1985 (BGBI. I S. 1586)“ ersetzt.

b) Die Erläuterung ① wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Bauvorlagenverordnung vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174) – SGV. NW. 232 –“ durch die Wörter „Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1984 – GV. NW. S. 774/SGV. NW. 232 –“ ersetzt.

- In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 1 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 4 der Verordnung über bautechnische Prüfungen“ ersetzt.

- In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Zitat „§ 83 Abs. 4“ jeweils durch das Zitat „§ 65“ ersetzt.

c) Die Erläuterung ① wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bauvorlagen sind die in der Verordnung über bautechnische Prüfungen genannten Unterlagen (Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Nachweis der Standsicherheit und die anderen bautechnischen Nachweise).

- bb) In Satz 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 3 BauVorVO“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 3 BauPrüfVO“ ersetzt.
- d) Abs. 1 Satz 3 der Erläuterung ④ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „in § 2 der 4. BImSchV“ werden durch die Wörter „in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV“ ersetzt.
 - bb) Das Zitat „§ 2 Nr. 9, Nr. 10 (soweit es sich um Handwerksbetriebe handelt), Nr. 11 bis 13, 18, 42, 43, und 58“ wird durch das Zitat „Spalte 1 Nrn. 2.14, 3.11, 3.13, 3.14, 3.18, 9.1 und 10.1 des Anhangs“ ersetzt.
- e) Abs. 4 der Erläuterung ④ erhält folgende Fassung:
Im einzelnen müssen die schematischen Darstellungen wie folgt ausgeführt werden:
 - (s. I 3.4.3.1) bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.12, 1.14, 4.1, 4.4, 4.8, 6.1 und 7.12 des Anhangs der 4. BImSchV
 - a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfließbild mit Soll- und Kann-Informationen,
 - b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild mit Soll- und Kann-Informationen;
 - (s. I 3.4.3.2) bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.1 bis 1.3, 1.7, 1.9 bis 1.11, 1.13, 1.15, 1.16, 2.3, 2.4, 2.7, 2.8, 2.10, 2.11, 2.15, 3.1 bis 3.5, 3.7 bis 3.9, 3.21, 4.2, 4.5, 4.7 bis 4.9, 5.1 bis 5.8, 6.2, 6.3, 7.8 bis 7.11, 7.15 bis 7.18, 7.21, 7.23, 7.24, 8.1 bis 8.5, 9.2 bis 9.8, 9.10 und 10.2 bis 10.5 des Anhangs der 4. BImSchV
 - a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfließbild mit Soll-Informationen,
 - b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Verfahrensfließbild mit Soll- und Kann-Informationen;
 - (s. I 3.4.3.3) bei Anlagen nach Spalte 1 Nrn. 1.5, 2.6 und 7.1 bis 7.3 des Anhangs der 4. BImSchV
 - a) die Darstellung des Verfahrens als Grundfließbild mit Soll- und Kann-Informationen,
 - b) die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit Soll- und Kann-Informationen;
 - (s. II 1.3.3.2) bei Anlagen nach Spalte 2 Nrn. 1.2 bis 1.5, 1.9, 2.2, 2.5, 2.8, 2.9, 2.10, 2.15, 3.3, 3.4, 3.7 bis 3.10, 3.20, 3.21, 4.2, 4.3, 4.8 bis 4.10, 5.1 bis 5.3, 5.7 bis 5.11, 7.2, 7.4, 7.5, 7.19 bis 7.21, 7.27 bis 7.30, 8.1, 8.3, 9.2 bis 9.9, 9.11, 10.8 bis 10.11, 10.15 und 10.16 des Anhangs der 4. BImSchV
 - die Darstellung des Verfahrens sowie die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit den in DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 4.1 aufgeführten Informationen mit Ausnahme der Buchstaben d, e und f.
 - f) In Erläuterung ④ wird das Zitat „§ 3 der Bauvorlagenverordnung“ durch das Zitat „§ 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen“ ersetzt.
 - g) In Satz 1 der Erläuterung ④ wird das Zitat „§ 2 Nr. 17g, h, l, n, 27 und 30“ durch das Zitat „Nr. 4.1 Buchstaben g, h, l, n, Nr. 4.4 und Nr. 4.6 des Anhangs“ ersetzt.
- 4. Formular 7 - Blatt 1 - (Anlage 9) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.2 wird die Angabe „§ und Nr.“ durch die Angabe „Nr. und Spalte des Anhangs“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote*) wird das Zitat „§ 2 Nr. 2“ durch das Zitat „Nrn. 8.1 bis 8.5 des Anhangs“ ersetzt.

VII.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL NW. 1986 S. 1110.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 7.7.1986 - II A 3 - 2114/05 - 3577

Mein RdErl. v. 2.8.1984 - II A 3 - 2114/05 - 3577 - wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Förderung

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Damtierhaltung sowie Nutzung von Forstflächen nach genehmigter Aufforstung (Aufforstungsflächen) von bisher ausgleichszulageberechtigten Futterflächen in Teilen der benachteiligten Gebiete Nordrhein-Westfalens.*

Zu den Aufforstungsflächen gehören nicht Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkulturen sowie Baumschulen und Parkanlagen.

Die benachteiligten Gebiete sind gegliedert in

3. In Nummer 3.1 wird die Zahl „55000“ durch die Zahl „85000“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

Sind an einem Unternehmen mehrere Personen beteiligt, so gelten diese Personen als ein Unternehmer im vorstehenden Sinne. Bei solchen Beteiligungen dürfen die zusammengerechneten positiven Einkünfte der an dem Unternehmen beteiligten Personen zusammen mit den Einkünften ihrer nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten insgesamt 65000 DM nicht überschreiten.

4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Zuwendungsvoraussetzung

Die Ausgleichszulage wird gewährt, wenn mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen, wobei die nach dem 1. Januar 1986 aufgeforstete Fläche (Nr. 2) für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufforstung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zugerechnet werden kann.

5. Die Nummern 4.1 und 4.2 werden gestrichen.

6. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist die Aufforstungsfläche (Nr. 2) sowie für die Futterfläche der am 3. Juni jeden Jahres im Betrieb des Zuwendungsempfängers vorhandene Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Damtierbestand in Großviehseinheiten (GVE). Die zu berücksichtigenden Vieharten werden wie folgt in Großviehseinheiten umgerechnet:

Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 GVE
Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE
Ziegen (Muttermuttertiere)	0,15 GVE
Damtiere (Muttermuttertiere)	0,15 GVE

7. In Nummer 5.4.12 wird das Wort „Hauptfutterfläche“ durch das Wort „Futterfläche“ ersetzt und folgender Absatz angefügt:

Zur Futterfläche i. S. der Richtlinien gehören die Hauptfutterfläche und – soweit der Zuwendungsempfänger an die förderungsfähigen Tierarten (Nr. 5.4.1) selbsterzeugtes Getreide verfüttet – bis zu 0,1 ha Futtergetreidefläche je GVE dieser förderungsfähigen Tierarten.

8. Nummer 5.4.2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird für jede nach Nrn. 5.4.1 bis 5.4.12 zu berücksichtigende Aufforstungsfläche bzw. GVE gewährt. Die Ausgleichszulage je ha Aufforstungsfläche bzw. GVE beträgt in

Berggebieten	240 DM
in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete mit einer LVZ	
bis 15	240 DM
über 15 bis 20	230 DM
über 20 bis 25	200 DM
über 25 bis 30	140 DM
über 30 bis 35	60 DM.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 mit positiven Einkünften bis zu 30 000 DM/Jahr können die genannten Beträge um 20 DM, bei Zuwendungsempfängern mit positiven Einkünften bis zu 40 000 DM um 10 DM erhöht werden, höchstens jedoch bis zu 240 DM.

9. In Nummer 5.4.3 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „12 000“ und die Zahl „45 000“ durch die Zahl „53 000“ ersetzt.

10. Die Nummern 6.1 bis 6.1.3 erhalten folgende Fassung:

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, noch mindestens fünf Jahre die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/288/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage, insbesondere die in Teirläufen liegende landwirtschaftlich genutzte Fläche seines Betriebes, zu nutzen und die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß zu unterhalten. Er wird von dieser Verpflichtung befreit,

- 6.1.1 wenn er ein Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,
- 6.1.2 wenn er seine Flächen abgibt und der Übernehmer in die Verpflichtung nach Nr. 6.1 eintritt,
- 6.1.3 wenn er die landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine genehmigte Aufforstung in Forstfläche umwandelt oder

11. Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden durch die beifügten Anlagen 2 und 3 ersetzt. **Anlagen 2 und 3**

Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1986 anzuwenden.

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragten

**Antrag auf Gewährung
einer Zuwendung**

Betr.: Ausgleichszulage

Bezug: Runderlaß des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten vom 2. 8. 1984

1 Antragsteller		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Gemeindekennziffer:	Ldw. Vergleichszahl (LVZ) der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2 Maßnahme

Ausgleichszulage zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalen	
Förderungszeitraum:	19.....

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung beantragt. Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den nachfolgenden Angaben zur Bemessungsgrundlage.	
---	--

4 Erklärungen zum Betrieb

Die Futterfläche und Aufforstungsfläche liegt in Gemeinden oder Gemeindeteilen der benachteiligten Gebiete mit einer LVZ bis 35	Vergleichsangaben 19.....	Antragsjahr 19.....
Futterfläche insgesamt: (bis 2 Stellen hinter dem Komma ausfüllen)	ha	ha
	ha	ha
	ha	ha
	ha	ha
Nach dem 1. Januar 1986 aufgeforstete frühere Futterfläche	ha	ha

*) Es wird höchstens 0,1 ha Futtergetreide/GVE angerechnet

Mein landwirtschaftlicher Betrieb umfaßt ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF).
 davon liegen ha in den benachteiligten Gebieten. (Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn mindestens 3 ha LF (einschl. Aufforstungsfläche) in den benachteiligten Gebieten liegen.)
 Ich habe am 3. 6. folgende zu berücksichtigende Vieharten gehalten:

	im Vorjahr	im Antragsjahr
Pferde von mehr als 6 Monaten Stück Stück
Kühe zur Milchgewinnung Stück Stück
Rinder und Bullen von mehr als 2 Jahren Stück Stück
von 6 Monaten bis zu 2 Jahren Stück Stück
Schafe (Mutterschafe) Stück Stück
Ziegen (Muttermiere) Stück Stück
Damtiere (Muttermiere) Stück Stück

Ich erkläre, daß meine im Ausgleichszulagengebiet liegende Futterfläche überwiegend von den von mir gehaltenen oben angegebenen Vieharten genutzt wird.

4.1 Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben und unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck wegfällt.

5 Erklärungen zu den Einkünften

Einkünfte des Antragstellers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen (–) zu kennzeichnen.)

Einkünfte	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft aus Gewerbebetrieb aus selbständiger Arbeit aus nichtselbständiger Arbeit aus Kapitalvermögen aus Vermietung und Verpachtung sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		

*)

Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt.
 Die Einkünfte entsprechen dem letzten Steuerbescheid (für das Jahr 19.....).

Ich werde **nicht** zur Einkommensteuer veranlagt (Bescheinigung des Finanzamts ist beigefügt)*)

Ich erkläre, daß die Einkünfte den obigen Angaben entsprechen.

Ich beziehe Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

ja

nein

Ich beziehe eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes (z.B. Rente von der BFA, LVA, Knappschaft, Pension aus einem Beamtenverhältnis)

ja

nein

wenn ja, seit

6 Sonstige Erklärungen

Mir ist bekannt, daß

- die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof berechtigt sind, bei mir zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, und daß ich verpflichtet bin, die dafür erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG, NW.) nach Haushaltrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird;
- der Erstattungsanspruch insbesondere festgestellt und geltend gemacht wird, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist, die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen kann, soweit ich Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfülle sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkomme;
- der Erstattungsanspruch mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen ist.

Ich erkläre, daß die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Nötigenfalls bin ich bereit, weitere Unterlagen vorzulegen.

Mir ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV, NW. 74) sind.

Mir ist bekannt, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV, NW. S. 438/SGV, NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

.....

Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragverfahrens einverstanden.

.....

Unterschrift des Ehegatten

Prüfungsvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle:

Die Angaben des Antragstellers wurden geprüft. Den Angaben entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt.

Der Antragsteller ist nach den Richtlinien antragsberechtigt.

Bemerkungen:

.....

Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise

**DER DIREKTOR
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
ALS LANDESBEAUFTRAGTER**

Az.: , den 19
 Ort/Datum
 (Anschrift des Zuwendungsempfängers) Fernsprecher:

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
 hier: Ausgleichszulage

Bezug: Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen für das Jahr (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung sowie von Aufforstungsflächen in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage ist der am 3. Juni des Jahres in Betrieb vorhandene begünstigte Viehbestand, wobei maximal eine GVE je ha Futterfläche aus dem Ausgleichszulagengebiet berücksichtigt ist, sowie die Aufforstungsfläche.

Es wurden berücksichtigt: GVE, je GVE DM.

sowie ha Aufforstungsfläche, je ha DM.

Die Ausgleichszulage beträgt somit DM.

Höchstbetrag jedoch DM.

Auf Damtiere entfallen GVE, DM Ausgleichszulage

Von Ihrem Antrag ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

5. Auszahlung

Die Ausgleichszulage wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die Erklärungen und Verpflichtungen in Nummer 4 des Antrages vom
sind Bestandteil dieses Bescheids.

.....
Unterschrift

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung forstlicher Maßnahmen von Gemeinden
(GV)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 24. 6. 1986 – IV A 3 40-00-00.08

Mein RdErl. v. 28. 3. 1983 (SMBL. NW. 79023) wird mit
Wirkung vom 1. 8. 1986 wie folgt geändert:

1. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen **keine Herbizide** und **keine lindanhaltigen Forstschutzmittel** sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

2. Nummer 7.2 der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Sie sind verpflichtet,

- die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen **keine Herbizide** und **keine lindanhaltigen Forstschutzmittel** sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

– MBL. NW. 1986 S. 1121.

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung waldbaulicher Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 24. 6. 1986 – IV A 3 40-00-00.00

Mein RdErl. v. 30. 3. 1983 (SMBL. NW. 79023) wird mit
Wirkung vom 1. 8. 1986 wie folgt geändert:

1. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen **keine Herbizide** und **keine lindanhaltigen Forstschutzmittel** sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

2. Nummer 7.2 der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Sie sind verpflichtet,

- die geförderte Anlage sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen **keine Herbizide** und **keine lindanhaltigen Forstschutzmittel** sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen.

– MBL. NW. 1986 S. 1121.

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 24. 6. 1986 – IV A 3 40-00-00.05

Mein RdErl. v. 14. 3. 1984 (SMBL. NW. 79023) wird mit
Wirkung vom 1. 8. 1986 wie folgt geändert:

Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

Bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen **keine Herbizide** und **keine lindanhaltigen Forstschutzmittel** sowie

zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

– MBL. NW. 1986 S. 1121.

79037

**Verwarnungen
mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte
der unteren Forstbehörden des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Minister für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 1. 7. 1986 – IV A 4 20-72-00.00

Mein RdErl. vom 5. 12. 1971 (SMBL. NW. 79037) wird wie
folgt geändert:

Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

– MBL. NW. 1986 S. 1121.

7834

Beirat für Tierschutz

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 25. 7. 1986 – II C 3 – 4201/1 – 6485

1 Zur Beratung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister) in Fragen des Tierschutzes wird ein „Beirat für Tierschutz“ gebildet. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen des Tierschutzes, mit denen der Minister befaßt ist, unterrichtet und dazu gehört werden.

2 Der Beirat besteht aus
einem Vertreter des Ministers als Vorsitzenden,
sieben Mitgliedern auf Vorschlag der Tierschutzverbände im Lande Nordrhein-Westfalen,
einem Mitglied auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes,
einem Mitglied auf Vorschlag des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes,
einem Mitglied auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland,
einem Mitglied auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Wesfalen-Lippe,
einem Mitglied auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammern,
einem Mitglied auf Vorschlag der Tierärztekammer Nordrhein,
einem Mitglied auf Vorschlag der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

3 Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für die Dauer von fünf Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Die erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Frist nach Satz 1 aus oder wird es abberufen, so beruft der Minister auf Vorschlag gemäß Nr. 2 einen Nachfolger für den Rest der Frist.

4 Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350), – SGV. NW. 204 – in seiner jeweils geltenden Fassung.

5 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies unter Vorlage eines Vorschlages für die Tagesordnung schriftlich beantragen.

6 Der Vorsitzende kann weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen zu einer Sitzung einladen. Solche Personen sind auch einzuladen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirates verlangt wird.

7 Dieser Runderlaß tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

– MBL. NW. 1986 S. 1121.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 6. August 1986**

**Erste öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung in
der VII. Wahlperiode**

Die VII/1. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet

am Freitag, dem **26. September 1986**, 11.00 Uhr, in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster,

statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des stellv. Vorsitzenden
3. Wahl des Vorstandes
4. Mitteilungen

Münster, den 6. August 1986

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
Schöppner,

– MBl. NW. 1986 S. 1122.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569